

Arbeiten im Gleisbereich

A

B

C

D 19

E

Z

Anhang

Allgemeines

- Arbeiten im Bereich von Gleisen erfordern wegen der Gefahren durch den Fahrbetrieb und durch elektrische Anlagen wie Fahr- oder Speiseleitungen eine sorgfältige Planung und eine besondere Einweisung der Mitarbeiter.

Sicherungsmaßnahmen

- Sicherungsmaßnahmen erfordern ein Arbeitsübereinkommen zwischen dem Bahnbetrieb, dem Bauunternehmen und dem Sicherungsunternehmen.
- Eingesetzt werden können z. B. (auch in Kombination)
 - Gleissperrungen,
 - feste Absperrungen zwischen Betriebsgleis und Arbeitsbereich,
 - automatische Rottenwarnanlagen,
 - organisatorische Maßnahmen.
- Sind diese Verfahren nicht möglich oder erfordern sie zusätzliche umfangreiche Montagearbeiten im Gleisbereich, werden Sicherungsposten eingesetzt.
- Mit der Arbeit darf erst begonnen werden,
 - nachdem ein Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers die Bauarbeiten freigegeben hat und
 - die Sicherungsposten die Sicherung übernommen haben.
- Den Anordnungen der Aufsichtsorgane und Sicherungsposten des Bahnbetreibers ist Folge zu leisten.



Feste Absperrung zwischen Betriebsgleis und gesperrtem Arbeitsgleis

Vor Arbeitsbeginn

- **Einweisung:** Jeder Mitarbeiter muss wissen,
 - wie er seinen Arbeitsplatz sicher erreichen kann,
 - wann er den Gleisbereich betreten darf,
 - in welchem Bereich er gesichert ist,
 - welche Zugfahrten möglich sind,
 - welche Sicherungsmaßnahmen eingerichtet sind,
 - wie er auf Warnsignale reagieren muss,
 - welche Austrittsseite vorgeschrieben ist,
 - wo Maschinen und Geräte abzulegen sind,
 - wie er den Sicherheitsraum erreicht,
 - wessen Anweisungen er Folge zu leisten hat,
 - ob und welchen Gehörschutz er zu tragen hat,
 - ob die Fahrleitung spannungsfrei ist,
 - welcher Schutzabstand zur Fahrleitung gilt.
- Den Gleisbereich niemals ohne Rücksprache mit dem Verantwortlichen des Sicherungsunternehmens bzw. Bahnbetreibers betreten.
- Hör- bzw. Sichtproben sind unter den ungünstigsten Umgebungsbedingungen (Maschinenlärm, Zugfahrt, Baustellenbeleuchtung) durchzuführen.
- Räumprobe bei schwerem und sperrigem Arbeitsgerät.

Arbeiten im Gleisbereich

Während der Arbeit



- Warnkleidung tragen.
- Auf besondere Gefahren bei Arbeiten in Tunnelbereichen (Dunkelheit, Sog) achten.
- Gesicherten Arbeitsbereich niemals eigenmächtig verlassen.
- Warnsignale sofort befolgen.
- Sicherungsposten nicht von ihrer Aufgabe ablenken.
- Gleisbereich nur zur festgelegten Seite verlassen.
- Gleisbereich erst nach Anweisung wieder betreten.
- Gleise nicht dicht vor oder hinter Schienenfahrzeugen überqueren.
- Baumaschinen nur zur gleisfreien Seite verlassen.
- Baustoffe und Geräte nicht in Sicherheitsräumen und nur mit ausreichendem Abstand zum Gleis lagern (Angaben des Bahnbetreibers), auf Sogwirkung achten.
- Schienen erst trennen, wenn eine Überbrückung für den Bahnrückstrom vorhanden ist.
- Der Gleisbereich ist zu räumen, wenn die Voraussetzungen der geplanten Sicherungsmaßnahmen nicht mehr erfüllt sind – z. B. bei Sichtverringern durch Nebel.
- Sicherungsposten haben sich so zu verhalten, dass sie selbst nicht gefährdet werden.

Maschinen- und Fahrzeugeinsatz

- Gleisfahrbare Maschinen (z. B. Gleiskrane, Zweiwegbagger, Gleisbauzüge) dürfen nur von besonders geschulten Geräteführern bedient werden.
- Maschinen nur bewegen, wenn die Sicht auf den Fahr- und Arbeitsbereich gegeben ist.
- Bei fahrenden Gleisfahrzeugen nicht auf- oder abspringen.
- Nur auf dafür vorgesehenen Plätzen mitfahren.
- Niemals aufrecht zwischen Puffern stehender Fahrzeuge hindurchgehen.
- Abzustellende Waggons mit Hemmschuhen sichern.
- Erdbaumaschinen, Rammen, Krane usw. nur nach besonderer Anweisung des Bahnbetreibers im Gleisbereich einsetzen.
- Fahr- und Speiseleitungen freischalten lassen.
- Kann nicht freigeschaltet werden, muss zur Fahr- und Speiseleitung ein Schutzabstand nach Angabe des Bahnbetreibers eingehalten werden, ggf. sind Hub- oder Schwenkgrenzungen und Bahnerdung einzusetzen.

! Vorschriften und Regeln

- BauV (Bauarbeiterschutzverordnung) § 108
- EisbAV (Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung)
- AUVA-Merkblatt M 881 Arbeiten im Gefahrenraum und in der Nähe des Gefahrenraumes von Gleisen